

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



30. Jänner 2017

BMF-010311/0022-IV/8/2017

Information zu der am 1. Februar 2017 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320)

Die Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) wurde zum **1. Februar 2017** wie folgt geändert:

- Durch den [**Durchführungsbeschluss \(EU\) 2016/1196**](#) wurde die durch die [**Entscheidung 2007/275/EG**](#) festgelegte Liste jener Waren, die der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bei der Einfuhr in die Europäische Union und bei der Durchfuhr durch die Europäische Union unterliegen, geändert (siehe VB-0320 Anlage 1). Das betrifft auch die Kontrollpflicht von zusammengesetzten Erzeugnissen (siehe VB-0320 Abschnitt 2.1.1.) sowie die Ausnahmeregelung für zusammengesetzte Erzeugnisse und Lebensmittel (siehe VB-0320 Abschnitt 2.1.2.).
- Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat die **Öffnungszeiten der Veterinärgrenzkontrollstelle in Linz** mit 1. Jänner 2017 eingeschränkt. Die Öffnungszeiten sind nunmehr Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr (ausgenommen Feiertage), wobei für lebende Tiere eine Abfertigung von Montag bis Freitag mit einer eintägigen schriftlichen Voranmeldung möglich ist (siehe VB-0320 Anlage 2).
- **Island** hat im Rahmen des EWR-Abkommens nunmehr hinsichtlich von allen Waren **außer lebenden Tieren** die veterinarrechtlichen Regelungen der Europäischen Union übernommen und ist daher diesbezüglich in veterinarrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Auch in Bezug auf **Heimtiere** ist Island wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Hinsichtlich aller anderen lebenden Tiere ist Island als Drittstaat zu betrachten (siehe VB-0320 Abschnitt 1.2.10.).

Bundesministerium für Finanzen, 30. Jänner 2017